

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ethikunterricht an baden-württembergischen Schulen für alle Klassenstufen ausbauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welchen Stellenwert und welche Rolle sie dem Ethikunterricht als Unterrichtsangebot an baden-württembergischen Schulen zuschreibt und mit welcher Priorität dessen Ausbau vorangetrieben wird;
2. wie viele Schülerinnen und Schüler im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis 2016/17 Ethikunterricht an baden-württembergischen Schulen besucht haben und welche Entwicklung dieser Zahlen sie für das nächste Schuljahr 2017/18 erwartet (insgesamt in absoluten und prozentualen Angaben, sowie aufgeschlüsselt nach Schulart und Klassenstufe);
3. wie sie den Bedarf an Ethikunterricht im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis 2016/17 und im kommenden Schuljahr 2017/18 beziffert und wie dieser erhoben wird;
4. inwiefern das bestehende Angebot den aktuellen Bedarf an Ethikunterricht deckt bzw. wie viele Schulen keinen (bedarfsgerechten) Ethikunterricht anbieten können und wie viele Schülerinnen und Schüler davon betroffen sind;
5. inwiefern es nötig ist, den Bedarf an Ethikunterricht im Sinne einer besseren Planung und Steuerung umfassender zu erheben und wie dies umgesetzt werden könnte;
6. welche finanziellen, strukturellen und personellen Maßnahmen nötig sind und gegebenenfalls bereits getroffen wurden, um den Ethikunterricht als flächendeckendes Angebot zu etablieren (u. a. mit Angaben zu anfallenden Kosten und nötigen Deputaten);

7. inwiefern vorgesehen ist, den Ethikunterricht auch in Grundschulen anzubieten und falls dies nicht der Fall ist, wie sie diese Einschränkung auf weiterführende Schulen mit Blick auf die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft an Grundschulen fachlich begründet;
 8. wie sie die Organisation des Ethikunterrichts als gleichwertiges Angebot zum Religionsunterricht in allen Klassenstufen in Sachsen aus ihrer Sicht bewertet und inwiefern sie dieses Modell oder Teile davon auch für Baden-Württemberg für geeignet und umsetzbar hält;
 9. wann ein flächendeckendes Angebot des Ethikunterrichts gewährleistet sein wird;
 10. inwiefern Schulen ohne Ethikunterricht Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Aufsicht jener Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen;
 11. wie diese Schulen ohne Ethikunterricht die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sonst gewährleisten sollen;
- II. den Ausbau des Ethikunterrichts ab Klasse 1 der Grundschule und in allen allgemein bildenden Schulen umgehend zu forcieren und entsprechende Mittel im nächsten Doppelhaushalt zu hinterlegen.

07.03.2017

Stoch, Born
und Fraktion

Begründung

Die verstärkte Zuwanderung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger nach Baden-Württemberg sowie steigende Kirchenaustritte führen dazu, dass der Bedarf an Ethikunterricht an den Schulen stetig wächst. Dieser Anforderung wird das momentane Angebot an den Schulen jedoch nicht gerecht und sollte daher dringend bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Der § 100 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) regelt, dass der Ethikunterricht der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten dient. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 SchG festgelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie den Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.

Diese Prämisse gebietet auch die Einführung des Ethikunterrichts an der Grundschule. Das Schulfach sollte daher für alle Schularten und Klassen eine gleichrangige Alternative zum Religionsunterricht sein, um der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft gerecht zu werden.

Dieser Antrag erfragt, wie das aktuelle Angebot an Ethikunterricht gestaltet ist und wie es sich zum Bedarf der Schülerinnen und Schüler daran verhält. Beleuchtet werden zudem die geplanten Maßnahmen zum flächendeckenden Ausbau.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 Nr. 31-6510.20/446/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welchen Stellenwert und welche Rolle sie dem Ethikunterricht als Unterrichtsangebot an baden-württembergischen Schulen zuschreibt und mit welcher Priorität dessen Ausbau vorangetrieben wird;

9. wann ein flächendeckendes Angebot des Ethikunterrichts gewährleistet sein wird;

Dem Kultusministerium sind Unterrichtsangebote zur Wertevermittlung wichtig. Ergänzend zu den bisherigen Möglichkeiten ist in diesem Zusammenhang ein eigenes Unterrichtsfach Ethik in allen Schularten und Klassenstufen wünschenswert.

Das Fach Ethik kann zu einer altersgerechten vertieften Beschäftigung und grundlegenden Reflexion über zentrale ethische Fragestellungen und deren philosophische Grundlagen beitragen.

Aus Gründen der Generationengerechtigkeit haben sich der Bund und die Länder grundgesetzlich verpflichtet, ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Sparanstrengungen haben in Baden-Württemberg zur Folge, dass auch im Schul- und Bildungsbereich nicht alle wünschenswerten Vorhaben gleichrangig und zeitgleich umgesetzt werden können.

Angesichts der übrigen bildungspolitischen Herausforderungen wird zu prüfen und zu priorisieren sein, ob die ggf. hierfür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen zur Einführung des ordentlichen Unterrichtsfaches Ethik in weiteren Klassenstufen angesichts der haushaltspolitischen Zielsetzungen zur Verfügung stehen. Dessen ungeachtet unternimmt das Kultusministerium vorsorglich fachliche Vorkehrungen zur Ausweitung des Fachs Ethik.

2. wie viele Schülerinnen und Schüler im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis 2016/17 Ethikunterricht an baden-württembergischen Schulen besucht haben und welche Entwicklung dieser Zahlen sie für das nächste Schuljahr 2017/18 erwartet (insgesamt in absoluten und prozentualen Angaben, sowie aufgeschlüsselt nach Schulart und Klassenstufe);

Die Daten stellen sich im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen wie folgt dar:

Schuljahr	Anzahl der am Ethikunterricht in Baden-Württemberg teilnehmenden Schülerinnen und Schüler	Prozentualer Anteil der am Ethikunterricht in Baden-Württemberg teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
2014/15	93.216	23,7 %
2015/16	95.339	25,0 %

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Schularten und Klassen-/Jahrgangsstufen aller öffentlichen allgemein bildenden Schulen und der Kursphase der öffentlichen beruflichen Gymnasien für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 ist der Tabelle in der *Anlage* zu entnehmen.

Zum Schuljahr 2016/17 liegen noch keine Auswertungen der amtlichen Schulstatistik durch das Statistische Landesamt vor. Daher können hierzu keine Daten vorgelegt werden.

Für das Schuljahr 2017/18 wird von einem ähnlichen Schüleranteil wie im Schuljahr 2015/16 ausgegangen.

3. *wie sie den Bedarf an Ethikunterricht im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis 2016/17 und im kommenden Schuljahr 2017/18 beziffert und wie dieser erhoben wird;*
4. *inwiefern das bestehende Angebot den aktuellen Bedarf an Ethikunterricht deckt bzw. wie viele Schulen keinen (bedarfsgerechten) Ethikunterricht anbieten können und wie viele Schülerinnen und Schüler davon betroffen sind;*
5. *inwiefern es nötig ist, den Bedarf an Ethikunterricht im Sinne einer besseren Planung und Steuerung umfassender zu erheben und wie dies umgesetzt werden könnte;*

In Baden-Württemberg ist Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet. § 100 a Absatz 1 Schulgesetz sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Ethikunterricht besuchen. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Ethikunterricht vom 21. November 2001 bestimmt diesen Personenkreis näher: Dies sind Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist oder die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Nach § 100 a Absatz 3 Schulgesetz stellt das Kultusministerium bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

Dies erfolgt zurzeit ab Klasse 8 der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit entsprechenden Bildungsgängen sowie ab Klasse 7 im Gymnasium. Auch im Bereich der beruflichen Schulen ist das Fach Ethik an den beruflichen Gymnasien als reguläres Unterrichtsfach eingeführt und wird an verschiedenen Schularten im Rahmen von Schulversuchen angeboten.

Der Bedarf für den angebotenen Ethikunterricht wird aus dem Bedarf des vorangegangenen Schuljahres ermittelt und fortgeschrieben.

Ethik wird an den Schulen nach Stundentafel angeboten. Für den Unterricht werden die notwendigen Quantitäten an Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Aus Sicht des Kultusministeriums ist es nicht nötig, den Bedarf an Ethikunterricht in den Klassenstufen, in denen Ethik nicht als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt ist, gesondert an den Schulen zu erheben.

Bedarfsprognosen werden üblicherweise auf der Basis von bereits vorliegenden, möglichst aktuellen statistischen Daten vorgenommen. Da dabei Aussagen mit Blick auf die Zukunft gemacht werden, sind die Ergebnisse mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

6. *welche finanziellen, strukturellen und personellen Maßnahmen nötig sind und gegebenenfalls bereits getroffen wurden, um den Ethikunterricht als flächendeckendes Angebot zu etablieren (u. a. mit Angaben zu anfallenden Kosten und nötigen Deputaten);*

Ethik ist als ordentliches Unterrichtsfach an den allgemein bildenden Schulen ab Klassenstufe 7 bzw. 8 flächendeckend eingeführt.

Für eine Einführung von Ethik als ordentliches Unterrichtsfach in den Klassenstufen 5 bis 7 der allgemein bildenden Schulen würden nach Einschätzung des Kultusministeriums rechnerisch dauerhaft ca. 280 Deputate benötigt. Des Weiteren sei mit insgesamt rund 9 Deputaten und rund 250.000 Euro für notwendige Fortbildungsmaßnahmen über 2 Schuljahre hinweg zu rechnen.

Für eine Einführung von Ethik in Klasse 1 bis 4 wäre nach Einschätzung des Kultusministeriums mit einem rechnerischen Mehrbedarf für die Grundschulen einschließlich der Primarstufen der Gemeinschaftsschulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren von rd. 440 Deputaten und rund 9,6 Mio. Euro für die Lehrkräftefortbildung zu rechnen.

Um für die schrittweise Einführung des Fachs Ethik fachlich vorbereitet zu sein, wurde das Landesinstitut für Schulentwicklung vom Kultusministerium mit der Erstellung von Bildungsplänen Ethik für das Gymnasium (Klassen 5/6) sowie für die Sekundarstufe I (Klassen 5/6 und Klasse 7) beauftragt.

7. inwiefern vorgesehen ist, den Ethikunterricht auch in Grundschulen anzubieten und falls dies nicht der Fall ist, wie sie diese Einschränkung auf weiterführende Schulen mit Blick auf die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft an Grundschulen fachlich begründet;

Bei einer Ausweitung des Faches Ethik sollte nach Auffassung des Kultusministeriums die Umsetzung zunächst in der Sekundarstufe priorisiert werden. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, Ethik zukünftig auch in der Grundschule anzubieten.

8. wie sie die Organisation des Ethikunterrichts als gleichwertiges Angebot zum Religionsunterricht in allen Klassenstufen in Sachsen aus ihrer Sicht bewertet und inwiefern sie dieses Modell oder Teile davon auch für Baden-Württemberg für geeignet und umsetzbar hält;

§ 19 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen regelt, dass die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht im Fach Ethik besuchen.

Dies entspricht den Bestimmungen im Schulgesetz von Baden-Württemberg. Es besteht in beiden Bundesländern die Möglichkeit, Ethikunterricht als ein zum Religionsunterricht gleichwertiges Angebot wahrzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

10. inwiefern Schulen ohne Ethikunterricht Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Aufsicht jener Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen;

11. wie diese Schulen ohne Ethikunterricht die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sonst gewährleisten sollen;

Die Organisation des Unterrichts und der Aufsicht obliegt der jeweiligen Schule und erfolgt mit den der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine gesonderte Ressourcenzuweisung für die Aufsicht der genannten Schülergruppe erfolgt nicht.

II. den Ausbau des Ethikunterrichts ab Klasse 1 der Grundschule und in allen allgemein bildenden Schulen umgehend zu forcieren und entsprechende Mittel im nächsten Doppelhaushalt zu hinterlegen.

Angesichts begrenzter Ressourcen, die mit dem nächsten Doppelhaushalt zur Verfügung gestellt werden können, müssen die Vorhaben der Landesregierung hierfür priorisiert werden. Dazu zählt auch der Ausbau des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 und 9 verwiesen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage: Anzahl und prozentualer Anteil der Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg nach Schularten und Klassen-/Jahrgangsstufen

Öffentliche Werkreal-/Hauptschulen

Klassenstufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
8	25.989	8.617	33,2 %	21.016	7.381	35,1 %
9	27.587	9.450	34,3 %	26.433	9.623	36,4 %
10	14.128	6.039	42,7 %	13.775	6.270	45,5 %
zusammen	67.704	24.106	35,6 %	61.224	23.274	38,0 %

Öffentliche Realschulen

Klassenstufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
8	38.135	7.569	19,8 %	35.889	7.943	22,1 %
9	40.673	8.792	21,6 %	39.287	9.189	23,4 %
10	39.591	8.708	22,0 %	38.910	8.999	23,1 %
zusammen	118.399	25.069	21,2 %	114.086	26.131	22,9 %

Öffentliche allgemein bildende Gymnasien (einschl. Kursphase)

Klassenstufe/ Jahrgangsstufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
7	36.069	6.847	19,0 %	36.274	7.673	21,2 %
8	35.096	6.305	18,0 %	34.196	6.806	19,9 %
9	35.079	6.847	19,5 %	33.868	6.990	20,6 %
10	34.181	7.186	21,0 %	33.336	7.181	21,5 %
11	233	35	15,0 %	226	26	11,5 %
Jgst. 1	32.693	8.074	24,7 %	32.089	8.125	25,3 %
Jgst. 2	31.417	7.587	24,1 %	30.699	7.569	24,7 %
zusammen	204.768	42.881	20,9 %	200.688	44.370	22,1 %

Öffentliche berufliche Gymnasien (nur Kursphase)*

Klassenstufe/ Jahrgangsstufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
Jgst. 1	19.829	5.637	28,4 %	19.805	5.601	28,3 %
Jgst. 2	17.489	4.582	26,2 %	17.984	5.033	28,0 %

*Zahlen für die Eingangsklasse werden statistisch nicht erfasst.

Öffentliche Gemeinschaftsschulen-Sek. I

Klassen- stufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
8				2.358	395	16,8 %
9						
10						
zusammen				2.358	395	16,8 %

Hinweis: An der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen wurde zum Schuljahr 2015/2016 erstmalig der Ethikunterricht in Klassenstufe 8 (1. Tranche) erteilt.

Schulen besonderer Art (einschl. Kursphase)

Klassen- stufe/ Jahrgangs- stufe	2014/2015			2015/2016		
	Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht		Schüler insgesamt	davon Teilnehmer am Ethikunterricht	
		absolut	Anteil		absolut	Anteil
7	582	98	16,8 %	547	167	30,5 %
8	619	254	41,0 %	593	258	43,5 %
9	614	290	47,2 %	611	276	45,2 %
10	635	257	40,5 %	581	209	36,0 %
11	98	35	35,7 %	99	37	37,4 %
Jgst. 1	250	121	48,4 %	257	109	42,4 %
Jgst. 2	219	105	47,9 %	227	113	49,8 %
zusammen	3.017	1.160	38,4 %	2.915	1.169	40,1 %

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.